

Energiesparmassnahmen (anwendbar ab Steuerperiode 2019)

Fall Nr. 1	Jahr	Kosten
Bau Einfamilienhaus	N	800'000
Einbau einer Photovoltaik-Anlage	N	50'000
Abzugsberechtigte Kosten		50'000

Gemäss neuer Weisung vom 29.01.2020

Fall Nr. 2	Jahr	Kosten
Bau Einfamilienhaus	N	800'000
Einbau einer Wärmepumpe	N	50'000
Abzugsberechtigte Kosten		-

Während einer 5-Jahresfrist als nicht abzugsfähige Investitionskosten angesehen

Fall Nr. 3	Jahr	Kosten
Bau Einfamilienhaus	N	800'000
Einbau einer Holzfeuerung	N	10'000
Abzugsberechtigte Kosten		-

Während einer 5-Jahresfrist als nicht abzugsfähige Investitionskosten angesehen

Fall Nr. 4	Jahr	Kosten
Bau Einfamilienhaus	N	800'000
Einbau einer Holzfeuerung	N+5	10'000
Abzugsberechtigte Kosten		10'000

Als Energiesparmassnahme in einem vor 5 Jahren gebauten EFH akzeptiert

In allen Fällen sind allfällig erhaltene Subventionen zu berücksichtigen